

Signatura Apostolica zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Signatura Apostolica übersendet dann den Akt an den staatlichen Appellationsgerichtshof, welcher für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dieser erklärt durch eine in geheimer Sitzung erlassene Verfügung das Urteil im Sinne des Zivilrechtes für vollstreckbar und ordnet die Eintragung in das Standesamtsregister gehörigen Ortes an.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (**Grenzen der päpstlichen Gewalt.**) Fridolin und August unterhalten sich mit gelehrten Gesprächen. Hiebei kommen sie einst auch auf die Declaratio Benedictina und auf die Konstitution Provida zu sprechen, wodurch unter gewissen Voraussetzungen für gewisse Orte bezüglich Mischehen und akatholischer Ehen die Formvorschrift des Eheabschlusses aufgehoben wurde. Nun fragt August: Wenn der Papst erklären konnte, daß eine Mischehe unter gewissen Voraussetzungen im Gebiete des Deutschen Reiches auch formlos gültig geschlossen werden kann, kann er nicht auch erklären, daß die auf Grund der Provida abgeschlossene gültige Ehe ungültig sei? Erklärung hier, Erklärung dort! Fridolin erwidert, das kann der Papst auch bei seiner apostolischen Vollmacht nicht. Factum infectum fieri nequit. Der Papst kann im Vorhinein die Eheschließungsform bestimmen. Wenn aber auf Grund des Gesetzes eine gültige Ehe geschlossen worden ist, kann auch der Papst nicht daran rütteln: matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaue causa praeterquam morte, dissolvi potest (can. 1118). Fridolin hat recht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*VI. (**Trauung vor einem einzigen Zeugen.**) Folgender Fall wurde der Redaktion vorgelegt: Ein Brautpaar kommt mit den nötigen Papieren ausgerüstet, zum Nachbarpfarrer und bittet um die kirchliche Trauung. Dieselbe wird nach Prüfung der Dokumente zugesagt. Mit dem Brautpaar ist nur ein Zeuge erschienen. Der Pfarrer beruhigt die Partei, daß ja der Kirchendiener den zweiten Zeugen abgeben könnte. Tatsächlich wird derselbe auch in diesem Sinne verständigt. Der Pfarrer hält vor der Trauung eine längere Ansprache, während welcher sich der Kirchendiener in die Sakristei begibt. Zum Unglück überhört der Kirchendiener den Schluß der Rede und erscheint erst wieder, als die Brautleute das Jawort bereits ausgetauscht haben. Frage: Gilt diese Ehe? — Der Pfarrer meint ja. Der Kirchendiener habe ja gesehen, wie die Brautleute zum Altar gingen, er könne aus konkludenten Handlungen schließen, daß sie den Konsens ausgetauscht, und könne derart den Eheabschluß bezeugen. Doch der Kanonist muß diese Ehe für

ungültig erklären. Can. 1094 Cod. jur. can. schreibt eine bindende Formvorschrift vor: „Ea tantum matrimonia valida sunt quae contrahuntur coram paracho . . . et *duobus saltem testibus*.“ Es handelt sich nicht darum, daß der Kirchendiener indirekt den Eheabschluß bezeugen kann, es handelt sich um die Erfüllung einer wesentlichen, notwendigen Formvorschrift. Der Fehler kann übrigens gleich gutgemacht werden, indem der Pfarrer die Konsenserneuerung vor den nunmehr anwesenden zwei Zeugen wiederholen läßt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

***VII. (Für wen hat der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen zu applizieren?)** Ein Stadtpfarrer schreibt: Bis jetzt habe ich — und mit mir wohl der größte Teil meiner Mitbrüder — an Sonn- und Feiertagen pro vivis et defunctis parochianis appliziert. Da wurde ich von einem Ordensmann, der bei uns ein Triduum hielt, dahin belehrt, daß ich falsch gehandelt habe; die Pfarrmesse sei *nur für die lebenden*, nicht auch für die verstorbenen Parochianen zu applizieren. Er berief sich dabei auf *Noldin, De Sacramentis*, ed, 16 (1923), n. 181, 1, c, wo es heißt: „Quandoquidem parochus missae sacrificium offerre debet pro *ovibus suis* — *pro populo sibi commisso*, fideles vero defuncti non pertinent ad ‚oves suas‘, ad ‚populum sibi commissum‘, pro vivis tantum applicare tenetur et reipsa pro ipsis solis applicat, nisi intentionem explicite etiam ad defunctos parochianos extendat. Sed applicatio ad defunctos parochianos extendenda non est nisi conditionate, quatenus nempe sine praejudicio vivorum id fieri potest, quia ipsi parochiani ex voluntate ecclesiae jus habent ad integrum sacrificii fructum ministerialem.“ . . . Es lag doch sicher nicht in der Intention des Tridentinums, den Verstorbenen, den ärmsten Schäflein, die fructus der Pfarrmesse vorzuenthalten. Bei der Wichtigkeit der Frage und dem wohl allgemeinen Interesse, das sie beanspruchen darf, wäre ich dankbar, wenn sie in der Quartalschrift diskutiert würde. — So weit die Zuschrift.

Der Zweifel ist praktisch nicht so wichtig, weil jeder Pfarrer, der pro populo appliziert, die Intention hat, mit der Applikation seine Amtspflicht zu erfüllen, zu tun, was ihm die Kirche als Pflicht auferlegt hat. Theoretisch aber sind die Autoren darüber einig, daß die Pfarrer (und Bischöfe) die fructus ministeriales der missa pro populo zunächst ausschließlich und ungeschmälert den ihrer Seelsorge Anvertrauten, also den *lebenden* Parochianen zuzuwenden haben. Das erhellt schon aus dem Wortlaute des Tridentinums sess. 23, cap. 1 de ref.: „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, *pro his* Sacrificium